

Ergänzung zur Hausordnung der 68. Schule – Oberschule der Stadt Leipzig

(gültig mit Schulkonferenzbeschluss vom 30.09.2024)

1. Zu Punkt 7 – Suchtmittel und Schulgesundheit: Gemäß Schulleiterschreiben des LaSuB vom 17. April 2024 zum Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 01. April 2024 gilt:

Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.

Vorgehensweise bei Verstößen:

1. Bei Schülerinnen und Schülern - unabhängig, ob minderjährig oder volljährig - sind in jedem Fall eines Verstoßes erziehungs- bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.
Für den Fall, dass Minderjährige Cannabisprodukte mit sich führen, sind diese bei Bekanntwerden einzuziehen, die Polizei und die Eltern zu informieren und die weggenommene Rauschgiftmenge der Polizei zu übergeben. Bei Volljährigen ist eine Einziehung nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die nach Cannabisgesetz erlaubte Menge (25 bzw. 30 Gramm) offensichtlich überschritten wird.
2. Handelt es sich um einen Verstoß durch Lehrkräfte bzw. sonstiges im Dienste des Freistaates Sachsen bzw. des Schulträgers stehendes Personal, ist abzuwägen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
3. Bei allen anderen Personen ist von der Wahrnehmung des Hausrechts Gebrauch zu machen.

2. Zu Punkt 4 – Pausen: „Der Schulhof darf während der Hofpausen ohne Erlaubnis nicht verlassen werden.“

Ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 9 und 10 ist es gestattet, das Schulgelände während der 2. Hofpause unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Elternbrief „Regelungen zum Verlassen des Schulgeländes“) zu verlassen.

3. Zu Punkt 2 – Verhalten im Unterricht, im Schulhaus und auf dem Schulgelände: Gemäß Schreiben des Ministerialdirigenten Thomas Rechentín vom 30.11.2010 gilt:

Kopfbedeckungen, die von Schülerinnen und Schülern als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses getragen werden, sind gestattet, sofern die Schülerin oder der Schüler uneingeschränkt erkennbar und die Kommunikation mit der Schülerin oder dem Schüler möglich ist. Das bedeutet: Eine Verschleierung, die das Gesicht teilweise oder insgesamt verhüllt, ist nicht gestattet.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung gelten die rechtlichen Bestimmungen des Sächsischen Schulgesetzes, insbesondere § 39 SächsSchulG.

J. Knauth (Schulleiterin)